

# Umsatzsteuerbefreiung für Privatschulen und Privatlehrer

Die **Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen sind steuerfrei**, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Steuerbefreiung soll Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Schulen vermeiden. Der Begriff der öffentlichen Schule umfasst auch Hochschulen und Universitäten. **Ebenso steuerfrei sind die Umsätze von Privatlehrern** an privaten und öffentlichen Schulen sowie an den genannten Einrichtungen. Da es sich um so genannte „unechte“ Umsatzsteuerbefreiungen handelt, steht **kein Vorsteuerabzug** zu.

## Private Schulen und ähnliche Einrichtungen

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung der Privatschulen und ähnlicher Einrichtungen ist, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die allgemein- oder berufsbildender Art sind oder die der Berufsausübung dienen. Weiters muss ein **schulähnlicher Betrieb** vorliegen, der über **organisatorische Voraussetzungen** wie z.B. Schulräume oder ein feststehendes Bildungsangebot verfügt. Schulräume sind dann nicht erforderlich, wenn der Unterricht in gemeinschaftsbezogener Weise online erteilt wird. Die **erforderliche Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit einer öffentlichen Schule** ist laut Finanzverwaltung insbesondere anhand des Umfangs und des Lehrziels des Lehrstoffes zu beurteilen.

Von der Umsatzsteuerbefreiung sind nur die Umsätze aus der Unterrichtstätigkeit umfasst. **Unterrichtsfremde Umsätze** wie z.B. Buffet- und Kantinenumsätze **fallen nicht unter die Befreiungsbestimmung**. Die **Steuerbefreiung** ist laut Finanzverwaltung u.a. auf das Berufsförderungsinstitut (**BFI**), das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer (**WIFI**) sowie auf **Handels- und Maturaschulen** anwendbar. Für Computer- und Managementkurse, Schi-, Tanz- und Fahrschulen sowie für Einzelunterricht gilt die Steuerbefreiung nicht.

## Privatlehrer

Unternehmer, die an öffentlichen Schulen oder umsatzsteuerbefreiten

Privatschulen und ähnlichen Einrichtungen Unterricht erteilen, sind unabhängig von der Rechtsform ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Der Begriff „Privatlehrer“ bezeichnet somit im Wesentlichen nicht angestelltes Lehrpersonal. **Für private Nachhilfelehrer gilt die Steuerbefreiung nicht.** Diese haben ihre Umsätze, sofern sie von der Kleinunternehmerregelung nicht Gebrauch machen (können), grundsätzlich mit **20%** zu versteuern. Ein **Vorsteuerabzug** ist in diesem Fall aber **zulässig**.